

Merkblatt „Wahlwerbung“ der Gemeinde Sibbesse

Wesentliches in Kürze

Vor Beginn der Plakatwerbung ist bei der Gemeinde Sibbesse ein formloser Antrag auf Plakatwerbung zu stellen.

Für die Größe **A1** (84,1 x 59,4 cm) ist die Angabe der Standorte nicht erforderlich. Bei Großflächenplakaten, die **größer als DIN A1** sind (sog. Wesselmannplakate), muss der Antrag die genauen Aufstellungsorte beinhalten.

Unzulässig sind folgende Plakatierungen:

- Sämtliches Aufhängen von Plakaten **außerhalb geschlossener Ortschaften**
- Das Annageln von Plakaten an **Straßenbäumen** sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener **Verkehrszeichen und -einrichtungen** (z.B. Ampeln). Die Wahlplakate dürfen auch nicht an Einrichtungen oder Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs angebracht werden.
- Das Aufhängen von Plakaten unter **Missachtung der lichten Höhe** (s. Nr. 3).

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten erhalten alle Parteien die unten genannten Auflagen und Bedingungen. Werden diese nicht beachtet, müssen sie damit rechnen, dass die Plakate **auf Kosten der jeweiligen Partei entfernt werden**.

Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die mit Ihrer Wahlwerbung betraut werden, von diesen Regelungen Kenntnis erhalten.

Auflagen und Bedingungen:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für einen Zeitraum von **zwei Monaten vor dem Wahltermin** gestattet. Die Plakatwerbung ist **unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen**. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben. Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.
2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Wahlplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen nicht in erschwerender Weise belästigt oder abgelenkt werden. Aus diesen Gründen ist Wahlwerbung in folgenden Bereichen grundsätzlich **unzulässig**:
 - a) an Kreuzungen und Einmündungen
 - b) an Kreisverkehrsplätzen
 - c) vor Fußgängerüberwegen
 - d) am Innenrand von Kurven.

Bei diesen Bereichen sind Abstände von grundsätzlich **mindestens 15 m** freizuhalten. Die Sicht vor allem in Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen (**Sichtdreiecke**) und auf Verkehrszeichen und -einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Anbringung der Plakatwerbung hat so zu erfolgen, dass diese nicht in den Verkehrsraum ragen, damit die **lichte Höhe** freigehalten wird. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erforderlich, bei der Anbringung im Bereich eines Fuß- oder Radweges muss eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) eingehalten werden.

4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu **Verwechslungen** mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. **Blendeffekte** für Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen.
5. Das **Auf- bzw. Ankleben** an Einrichtungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Hinweisschildern, Bäumen, Zäunen, Wänden, Anschlagflächen oder an öffentlichen Gebäuden ist **nicht zulässig**.
6. Die Plakate müssen **standsicher** aufgestellt bzw. befestigt werden. Sie müssen auch schweren Stürmen standhalten. Die Befestigung der Wahlplakate ist regelmäßig zu überprüfen. Dort, wo bereits ein Plakat angebracht wurde oder es dem Anschein nach zu einer unzulässigen Belastung kommen kann, darf kein weiteres Plakat angebracht werden. Im Zweifel ist auf die Anbringung eines Plakates zu verzichten.
7. Es dürfen nur Werbetafeln aufgehängt werden, die auf Faserplatten kaschiert sind, gleichwertiges Trägermaterial besitzen oder als Hohlkammerplakate gefertigt sind. Für die Befestigung darf kein Material verwendet werden, durch das Beschädigungen entstehen können, z.B. Draht.
8. Eine **Häufung** von Wahlplakaten an einem Standort ist zu **vermeiden**.
9. Die Wahlplakate dürfen **am Wahltag** nicht im Zugangsbereich vor den Wahllokalen angebracht sein (sog. „**Bannmeile**“). Vorher aufgestellte Wahlplakate sind ggf. zu entfernen.
10. Nach dem Niedersächsischen Pressegesetz gilt die **Impressumpflicht** auch für Wahlwerbung; eine Ausnahme kommt nicht in Betracht. Die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse ist nicht ausreichend, d.h. es müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
11. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung erkennen die Parteien an, dass sie für alle evtl. entstehenden Personen- und / oder Sachschäden haften. Sie stellen die Gemeinde Sibbesse und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von allen Ansprüchen frei, die mit der Anbringung der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen. Sie bestätigen ferner, dass sie für alle Beschädigungen an Straßengrund und sonstiger Anlagen der Straßen, die mit ihrer Anbringung der Wahlwerbung zusammenhängen, haften.

Das Merkblatt stellt Auszüge aus Auflagen oder allgemeine Informationen dar. Grundlage für die Genehmigung von Wahlwerbung bildet dabei der Runderlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 20.08.2020 „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ (Fundstelle: Nds. Ministerialblatt 2020, S. 1066) sowie das Niedersächsische Pressegesetz.